# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. Juni 2010

Nr. 2010-318 R-721-12 Kleine Anfrage Gusti Planzer, Bürglen, zur AHV-/IV-Abrechnung illegaler "Sans-Papiers"; Antwort des Regierungsrats

Am 14. April 2010 reichte Landrat Gusti Planzer, Bürglen, eine Kleine Anfrage zur AHV-/IV-Abrechnung illegaler "Sans-Papiers“ ein. Ausgangspunkt ist eine ausserordentliche Session des Nationalrats zum Thema Zuwanderung vom 3. März 2010. Dabei wurde erwähnt, dass es in der Schweiz "Sans-Papiers" gebe, die im Besitz eines Versicherungsausweises der AHV sind, die arbeiten und für die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden. Dies veranlasste Landrat Gusti Planzer, dem Regierungsrat vier Fragen zu stellen.

## I. Vorbemerkung

Unter dem Begriff "Sans-Papiers" (franz. Papierlose) versteht man Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in Westeuropa. Die Definition bezieht sich insbesondere auf Migranten ohne gültige Ausweispapiere, deren genaue Herkunft und Staatsbürgerschaft nicht sicher feststellbar sind. Der Verlust der Ausweispapiere kann ungewollt sein, z. B. durch entsprechende Umstände auf der Flucht. "Sans-Papiers" können ihre Ausweispapiere aber auch absichtlich vernichtet haben mit dem Ziel, ihre Rückschaffung in ihr Ursprungsland zu erschweren.

Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch in der AHV versichert. Die Unterstellung unter das Obligatorium löst die Beitragspflicht im aktiven Alter aus. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, alle Arbeitnehmenden bei ihrer Ausgleichskasse anzumelden und dort die Sozialversicherungsbeiträge für sie abzurechnen. Es sind in der Regel auch die Arbeitgebenden, die für Arbeitnehmende ohne Versicherungsausweis solche bei der Ausgleichskasse bestellen und ihnen aushändigen. Bis zur Anmeldung ihrer Rentenansprüche haben die Arbeitnehmenden nur wenig oder gar keinen Kontakt mit der Ausgleichskasse.

Der ausländerrechtliche Status einer Person kann sich im Verlaufe eines Lebens mehrfach ändern. Wer heute als "Sans-Papiers" in der Schweiz lebt und arbeitet, hält sich später möglicherweise legal in unserem Land auf und ist auf eine entsprechende Altersvorsorge angewiesen.

## II. Zu den gestellten Fragen

1. *Stellt auch die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri graue AHV-Ausweise oder sonstige Ausweise an papierlose, illegal anwesende Ausländer aus?*

   Nein, wissentlich gibt die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri weder AHV-Versicherungsausweise noch andere Ausweise an "Sans-Papiers" ab. Bestätigt ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin im Anmeldeformular für einen Versicherungsausweis unterschriftlich, dass die Personalien mit dem amtlichen Ausweispapier übereinstimmen, stellt die Ausgleichskasse/IV-Stelle den beantragten Versicherungsausweis im Vertrauen auf die im Anmeldeformular gemachten Angaben aus. Wird durch den Arbeitgeber oder die Arbeitsgeberin die Bestätigung für einen "Sans-Papiers" abgegeben, kommt auch er oder sie wider besseres Wissen der Ausgleichskasse/IV-Stelle in den Besitz eines Versicherungsausweises. Erfolgt die Anmeldung für einen Versicherungsausweis ausnahmsweise nicht über die Arbeitgebenden, sondern durch die anmeldende Person selbst (wie etwa im Falle von Nichterwerbstätigen, beispielsweise Studierende), stellt die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri keine Versicherungsausweise aus, ohne die Staatsangehörigkeit vorgängig je geprüft zu haben.

2. *Falls ja: Wie schätzt der Regierungsrat dieses Vorgehen ein und was gedenkt er dagegen zu unternehmen?*

   Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf, wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt. Die Gesamtaufsicht des Regierungsrats über die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri beschränkt sich ohnehin auf ihre administrativ-organisatorischen Belange. Die Ausstellung von Versicherungsausweisen ist in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und somit bundesrechtlich geregelt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erteilt dazu Weisungen. Es überprüft, ob sie eingehalten werden.

3. *Prüft die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri bei der Anmeldung den ausländerrechtlichen Status der betreffenden Person, und was unternimmt sie, wenn es sich um einen "Sans-Papiers" handelt?*

Stellt die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri fest, dass einer Person, die sich für einen Versicherungsausweis anmeldet, noch nie eine Versichertennummer zugeteilt worden ist, wird die Staatsangehörigkeit geprüft. Bei Anmeldungen via Arbeitgebende erfolgt die Prüfung durch die Arbeitgebenden selbst; die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri kontrolliert in diesen Fällen, ob alle Angaben auf dem Anmeldeformular vorhanden sind und ob dieses durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin unterzeichnet ist. Meldet sich eine Person direkt für einen Versicherungsausweis an, prüft die Ausgleichskasse/IV-Stelle ihre Staatsangehörigkeit anhand eines amtlichen Dokuments, bevor sie Ausweise ausstellt. Einer papierlosen Person gäbe sie keinen Versicherungsausweis ab.

4. *Hat die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri in der Vergangenheit schon Sozialversicherungsleistungen an "Sans-Papiers" ausbezahlt?*

   Nein, der Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri ist kein Fall bekannt, in dem sie Leistungen an eine Person ausrichtet, die jemals papierlos war. Aber auch ein "Sans-Papiers" kann die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialversicherungsleistungen erfüllen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor